

Stand: 01.03.2022

Niederlassungsinformationen

Die folgenden Informationen sollen als Navigationshilfe dienen. Dabei erheben die Hinweise und Anmerkungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Gemäß § 14 (3) der [Berufsordnung](#) muss der LTK Hessen ein lokalisierbarer Praxissitz angezeigt werden. Unbenommen ist es Ihnen, von diesem Praxissitz aus im Schwerpunkt Behandlungen in Form von Hausbesuchen durchzuführen. Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild zu kennzeichnen. Das Praxisschild muss mindestens den Praxisnamen und die Telefonnummer enthalten. Die Niederlassung setzt voraus, dass die für die Praxisausübung erforderlichen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind (§ 14 Abs. 1).

Das Erbringen von tierärztlichen Leistungen außerhalb der Praxisstelle(n) ist **nur auf Anforderung** zulässig (§ 15 BO).

Ort und Zeitpunkt der Niederlassung als prakt. Tierärztin/ Tierarzt sowie jede Veränderung derselben sind der LTK Hessen mitzuteilen (§ 14 Abs. 2).

Die Benennung von Tätigkeitsschwerpunkten ist möglich, wenn diese nachweisbar und nicht nur gelegentlich ausgeübt werden und wenn aus den Angaben deutlich erkennbar ist, dass Ihnen nicht eine von der Tierärztekammer nach geregelter Weiterbildung verliehene Qualifikation zugrunde liegt.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 19 der Berufsordnung die vet.-med. Versorgung an Wochenende, Feiertagen, nachts und bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung gewährleistet sein muss. Dies ist durch verbindliche Übereinkunft mit Nachbarpraxen/Tierärztlichen Kliniken sicherzustellen. Patientenbesitzer sind hierüber in geeigneter Form zu informieren. Während des Bereitschaftsdienstes muss der diensthabende Tierarzt jederzeit erreichbar sein.

Des Weiteren sind Sie - gemäß § 31 der Berufsordnung - verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Die LTK Hessen kann einen entsprechenden Nachweis anfordern.

Der Betrieb der **tierärztlichen Hausapotheke** ist nach § 67 Abs. 1 AMG - "vor Aufnahme der Tätigkeit" - schriftlich bei dem zuständigen Regierungspräsidium ([Gießen](#), [Kassel](#), [Darmstadt](#)) anzumelden. Die Verordnung über die Tierärztliche Hausapotheke finden Sie [hier](#).

Betäubungsmittel: Der prakt. Tierarzt hat der [Bundesopiumstelle](#) vor der Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr folgendes anzuzeigen:

- Name und Privatanschrift des Tierarztes,
- Name und Anschrift der tierärztlichen Hausapotheke (Praxisanschrift),
- Datum des Beginns der Teilnahme am BtM-Verkehr (i.d.R. Eröffnung/Übernahmetag der Praxis), Kopie der Apothekenbescheinigung nach § 67 AMG über den Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke,
- ggf. Mitteilung des Tierarztes, welche BtM-Nummer ihm in der Vergangenheit bereits zugeteilt wurde.

Sie erhalten dort die erforderliche BTM-Nummer.

Niederlassungsinformationen

Anmeldung beim zuständigen **Finanzamt**: Teilen Sie dem zuständigen Finanzamt Termin und Sitz Ihrer Niederlassung mit. Sie erhalten dann die erforderliche Steuernummer.

Als Praxisinhaber(in) unterliegen Sie den „[Informationspflichten für Dienstleistungserbringer \(DL-InfoV\)](#)“. Diese Verordnung legt elf Informationspflichten fest, die auch von Tierarztpraxen immer erfüllt werden müssen. Außerdem enthält sie vier weitere Informationspflichten, welche auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen. Weiterführende Hinweise finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Sofern Sie Arbeitgeber sind/werden, müssen Sie für ihre Mitarbeiter eine betriebsärztliche und für die Praxis eine sicherheitstechnische Betreuung organisieren. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Angestellten um Assistenten, Tierärzthelfer/innen, Bürokräfte oder Reinigungspersonal handelt. Dies schreibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, kurz BGW, vor.

Bei der
[Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#) (BGW)
Pappelallee 35/ 37
22089 Hamburg

besteht für prakt. Tierärztinnen/ Tierärzte eine Meldepflicht (binnen einer Woche nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit), jedoch keine Pflichtversicherung mehr. Wenn sie allerdings mit angestelltem Personal arbeiten, müssen Sie das Personal bei der BGW versichern.

Das in Ihrem Gebiet zuständige Regierungspräsidium, Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik wird Ihnen Richtlinien mitteilen können, wie der Praxisraum ausgestattet sein sollte (z. B. Bodenbelag).

Vor Inbetriebnahme einer **Röntgenanlage** ist eine diesbezügliche Anzeige bei dem für den Betriebsort zuständigen Dezernat der Regierungspräsidien erforderlich bzw. die Genehmigung für den [Betrieb der Röntgenanlage](#) einzuholen.

Das für Sie zuständige [Veterinäramt](#) steht Ihnen für tierschutzrelevante Fragen zur Verfügung.

Bauliche Voraussetzungen für eine Tierarztpraxis könnten in der Hessischen Bauordnung geregelt sein. Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Bauamt.

Seit dem Inkrafttreten der Futtermittelhygieneverordnung am 01.01.2006 müssen alle Betriebe der Futtermittelwirtschaft registriert sein. Tierärzte können somit auch der [Registrierungspflicht](#) unterliegen, sofern sie im Rahmen ihrer tierärztlichen Tätigkeit Futtermittel herstellen und/oder vertreiben. Sie dürfen die Futtermittel ebenfalls nur von registrierten Betrieben beziehen.

Die Niederlassung ist zeitnah der LTK Hessen anzuzeigen. Weitere Hinweise können Sie der Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen entnehmen.

Abschließend verweisen wir auf die [Broschüre](#) „Ich mache mich selbständig – Hessen hilft dabei“.